

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen
2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17

Gemeinde Priggitz

17. März 2017

EINGEGANGEN



NKL2-J-164/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhmk@noel.gv.at
Fax: 02635/9025-35631 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024783

Bezug

BearbeiterIn

Gisela Hecher

(0 26 35) 9025

Durchwahl

35635

Datum

16. März 2017

Betrifft

Ausnahme von den Schonvorschriften für Raben- u. Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern im Verwaltungsbezirk Neunkirchen, VERORDNUNG

Präambel

Aaskrähen (Raben- und Nebelkrähen), Elstern und Eichelhäher sind Rabenvögel, die als Nahrungsopportunisten zu den Gewinnern der Kulturlandschaft zählen. Sie profitieren vielerorts von der Art menschlicher Landbewirtschaftung und können dann unnatürlich hohe Bestandesdichten erreichen. Eier und Jungvögel bzw. Jungwild zählen zur bevorzugten Beute aller Rabenvögel. Ob sie dadurch die Bestände ihrer Beutetiere beeinträchtigen, hängt entscheidend von der Dichte der Rabenvögel ab.

Die Eingriffe sind besonders hoch, wo Beutetieren in der Agrarlandschaft keine oder nur streifenweise Deckung zur Verfügung steht, die von den Rabenvögeln systematisch abgesucht wird. Deshalb besteht das Erfordernis, in die Rabenvögelpopulationen reduzierend einzugreifen, insbesondere dort, wo sie als „Gewinner“ der Intensivlandwirtschaft hohe Dichten erreichen und zum Problem für die „Verlierer“ der Kulturlandschaft werden.

Kritiker der Bejagung von Rabenvögeln unterstellen dennoch immer wieder, dass Bestandszahlen von Rabenvögeln mit der Habitatqualität ihrer potentiellen Beutetiere korrelieren. Hierzu ist aus fachlicher Sicht festzuhalten, dass die Rabenvögel als Opportunisten anzusehen sind, weswegen in der heutigen Kulturlandschaft mit einem großen Nahrungsangebot diese Behauptung der Grundlage entbehrt. Nur bei Spezialisten unter den Prädatoren (=Beutegreifern) kontrolliert das Beuteangebot die Räuberdichte und nicht umgekehrt. Es ist bekannt, dass Opportunisten selbst bei einem Überangebot anderer Nahrung auch Beute nehmen, die sich „nebenbei“ anbietet und leicht zu fangen ist.

Dramatische Auswirkungen sind vor allem in stark ausgedünnten Populationen möglich. Dort wo z.B. auf 300 oder 400 ha nur zwei Rebhuhnpaare brüten, reicht es aus, wenn ein Gelege von Rabenvögeln geplündert wird. Wenn zudem einige Küken des verbleibenden Gesperres geschlagen oder gerissen werden, beziehungsweise durch nasskalte Witterung zur Schlupf- und Aufzuchtzeit ums Leben kommen, tritt keine Erholung der Population ein. Derart unter Druck befindliche Vorkommen sind im so genannten „predator pit“ („Räuberloch“), was durch ungünstige Lebensraumbedingungen oder in Populationen am Rand des natürlichen Verbreitungsareals zusätzlich gefördert wird.

Eine infolge von Biotopveränderungen selten gewordene Art, die nun in suboptimalen Lebensräumen existieren muss, ist dort einem höheren Feinddruck ausgesetzt als in ihrem Optimalbereich.

Die Auswirkungen der Prädatoren werden dann umso schwerwiegender, je weiter die Dichte der jeweiligen Beutepopulation absinkt. Opportunisten und Generalisten in hoher Abundanz ist auch die Kontrolle einer zahlenmäßig sehr geringen Beutetierpopulation noch möglich. Selbst ein mögliches (regionales) Aussterben einer Art (wie für das Braunkehlchen beschrieben) hat keinerlei Einfluss auf die Dynamik der opportunistischen Räuberpopulationen.

Insbesondere wenn mehrere opportunistische oder generalistische Beutegreiferarten eine im „predator pit“ befindliche Beutetierart nutzen, oder wenn es infolge opportunistenfreundlicher Ausgangsbedingungen (Lebensraum, Nahrungsüberangebot) zu (räumlich beschränkten) Massierungen kommt, sind die Auswirkungen auf die Beutetierpopulation gravierend.

Entscheidende Verbesserungen der Lebensbedingungen für die Verlierer der Kulturlandschaft sind zumindest kurzfristig trotz vielfacher Hegemaßnahmen nicht wirklich zu erwarten. So wird es beispielsweise kaum zu einer Rückkehr zur für das Rebhuhn optimalen Dreifelderwirtschaft kommen.

Gegenwärtig ist aus fachlicher Sicht eine deutliche Verringerung des Prädatorendrucks auf in ihrem Bestand bereits bedrohte oder deutlich im Rückgang befindliche bodenbewohnende Arten kurz- und mittelfristig das „Machbare“ im diesbezüglichen Artenschutz.

Gemäß § 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, kann die Bezirksverwaltungsbehörde Ausnahmen von den Schonvorschriften für jagdbares Federwild zulassen. Sie kann weiters Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 Abs. 5 gemäß § 3 Abs. 8 NÖ Jagdgesetz 1974 zulassen.

Die Schon- und Schusszeiten sind in den § 22 und § 23 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1, geregelt. Nach derzeitiger Rechtslage sind für die Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher keine Schusszeiten verordnet, sie sind ganzjährig geschont.

Eine jagdfachliche Begutachtung und die Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates für den Verwaltungsbezirk Neunkirchen brachte das Ergebnis, dass die eingangs erwähnten und dargelegten Verhältnisse nachvollziehbar gegeben sind und die Beutetiere der Aaskrähen, Elstern und Eichelhäher im Bezirk Neunkirchen in ihrem Bestand gefährdet sind.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gem. § 3 Abs. 8 Z. 3 NÖ Jagdgesetz 1974 liegen vor, insbesondere weil gemäß § 3 Abs. 6 Z. 3 lit. d leg. cit. der Schutz der Beutetiere diese Ausnahme rechtfertigt.

Aus diesem Grund wird von der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen nachstehende Verordnung erlassen:

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen erlässt für die Jagdjahre **2017/2018** nachstehende Ausnahmen von den Schonvorschriften für Federwild im gesamten Bereich des Verwaltungsbezirkes Neunkirchen zu:

Die Schonzeit wird außer Wirksamkeit gesetzt für

die Raben- und Nebelkrähen (Aaskrähen) von 1. Juli 2017 bis 31. März 2018,
die Elstern und Eichelhäher von 1. August 2017 bis 15. März 2018.

Die Einhaltung der vorgenannten Ausnahmen von den Schonzeiten erfolgt durch Einsichtnahme in die Abschusslisten, welche von den Jagd ausübungsberechtigten laufend zu führen sind (vgl. § 84 Abs. 4 NÖ Jagdgesetz 1974).

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen in Kraft und mit 1. April 2018 außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 74 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit
§ 3 Abs. 8, Abs. 6 lit. d und Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974

Ergeht an:

- 1. Alle Stadt- / Markt- / Gemeinden zu Handen der Bürgermeister mit dem Ersuchen, die gegenständliche Verordnung an der Amtstafel kundzumachen und bis zum Ende der Geltungsdauer (31.3.2018) angeschlagen zu lassen**

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
3. NÖ Landesjagdverband, Wickenburggasse 3, 1080 Wien
4. Herrn Obmann des Bezirksjagdbeirates Bezirksjägermeister Johann Schwarz, Kohlreuth 22, 2842 Edlitz
5. Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, Ungargasse 33, 2700 Wiener Neustadt
6. Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, Am Anger 2, 3180 Lilienfeld
7. Abteilung Forstwirtschaft, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten
8. den Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, z.H. Herrn Günther Kornfeld, Neuklosterplatz 1, 2700 Wiener Neustadt
9. Frau Bezirkshauptmann Mag. Alexandra Grabner-Fritz, Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen
10. Herrn Dipl.-Ing. Dr. Leopold Lindebner, Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen
11. Herrn Ing. Johann Dissauer, Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen
12. Herrn Ing. Hermann Doppelreiter, Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen
13. Herrn Ing. Georg Heinz, Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen
14. Herrn Ing. Hans Peter Mimra, Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen
15. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
16. Herrn Hegeringleiter für den HR I Wolfgang Pirkner, Graben 7, 2661 Nasswald mit dem Ersuchen, die Jagd ausübungsberechtigten Ihres Hegeringes in Kenntnis zu setzen

17. Herrn HRL für den HR II Dipl.-Ing. Peter Lepkowicz, Graben 66/1/104, 2661 Nasswald mit dem Ersuchen, die Jagdausübungsberechtigten Ihres Hegeringes in Kenntnis zu setzen
18. Herrn Hegeringleiter für den HR III Ing. Karl Binder, Hirschwang 73, 2651 Reichenau an der Rax mit dem Ersuchen, die Jagdausübungsberechtigten Ihres Hegeringes in Kenntnis zu setzen
19. Herrn HRL für den HR IV Ing. Hermann Doppelreiter, Am Wolfsbergkogel 18, 2680 Semmering mit dem Ersuchen, die Jagdausübungsberechtigten Ihres Hegeringes in Kenntnis zu setzen
20. Herrn Herbert Roisky, Neunkirchner Straße 94, 2734 Puchberg am Schneeberg mit dem Ersuchen, die Jagdausübungsberechtigten Ihres Hegeringes in Kenntnis zu setzen
21. Herrn HRL für den HR VI DI Herbert Gersthofer, Ernst Gruber-Straße 28, 2632 Grafenbach-St.Valentin mit dem Ersuchen, die Jagdausübungsberechtigten Ihres Hegeringes in Kenntnis zu setzen
22. Herrn Hegeringleiter für den HR VII Wilhelm Sämann, Pappelgasse 2, 2620 Ternitz-Mahersdorf mit dem Ersuchen, die Jagdausübungsberechtigten Ihres Hegeringes in Kenntnis zu setzen
23. Herrn HRL für den HR VIII Franz Fritz, Teichgasse 19, 2731 St.Egyden am Steinfeld mit dem Ersuchen, die Jagdausübungsberechtigten Ihres Hegeringes in Kenntnis zu setzen
24. Herrn HRL für den HR IX Ing. Karl Graf, Anton Weninger-Weg 13, 2630 Ternitz mit dem Ersuchen, die Jagdausübungsberechtigten Ihres Hegeringes in Kenntnis zu setzen
25. Herrn Hegeringleiter für den HR X Johann Hausegger, Marktstraße 146, 2831 Warth mit dem Ersuchen, die Jagdausübungsberechtigten Ihres Hegeringes in Kenntnis zu setzen
26. Herrn HRL für den HR XI Johann Kronaus, Langegg 8a, 2870 Aspang mit dem Ersuchen, die Jagdausübungsberechtigten Ihres Hegeringes in Kenntnis zu setzen
27. Herrn HRL für den HR XII Alfred Eckler, 164, 2880 St.Corona am Wechsel mit dem Ersuchen, die Jagdausübungsberechtigten Ihres Hegeringes in Kenntnis zu setzen
28. Herrn Hegeringleiter für den HR XIII Franz Riegler, Molzegg 12, 2880 Kirchberg am Wechsel mit dem Ersuchen, die Jagdausübungsberechtigten Ihres Hegeringes in Kenntnis zu setzen

Der Bezirkshauptmann

Mag. G r a b n e r - F r i t z



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur